

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, Adolf-Heim-Straße 4, 74321 Bietigheim-
Bissingen**

**I.
Geltungsbereich**

1. Für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen haben die nachstehenden Geschäftsbedingungen Gültigkeit und werden ausschließlicher Vertragsbestandteil.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht, auch nicht konkludent, in die Verträge mit der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH einbezogen.
3. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der individuellen Vereinbarung und der Schriftform. Auf die Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.
4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftig abgeschlossenen Verträge mit dem jeweiligen Vertragspartner der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

**II.
Angebot und Vertragsabschluss**

1. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den von dieser erstellen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen, sowie rechnerischen Grundlagen vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung eines Auftrags sind die seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH überlassenen Unterlagen unverzüglich an diese zurückzugeben.
2. Sämtliche angegebenen Preise sind freibleibend und unverbindlich. Es gilt der am Liefertag mitgeteilte Preis, zzgl. Verpackungs-, Versand- und Lieferkosten. Auch Kostenvoranschläge der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH sind unverbindlich.
3. Individuell erarbeitete Angebote behalten 30 Tage ihre Gültigkeit.
4. Die in den Prospekten enthaltenen Abbildungen, die Zeichnungen und Beschreibungen der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH können handelsübliche Abweichungen enthalten, durch die die Verwendungen zu dem vertragsgemäßen Gebrauch nicht eingeschränkt werden, ohne dass der Kunde Ansprüche hieraus ableiten kann. Bei den Inhalten dieser Prospekte und aller Beschreibungen sowie Erklärungen der Firma ROPEX Industrie-Elektronik GmbH im Zusammenhang mit diesem Vertrag handelt es sich im Zweifel weder um die Übernahme einer Garantie, noch um die Abgabe einer Zusicherung. Nur schriftliche, ausdrückliche Erklärungen der Firma ROPEX Industrie-Elektronik GmbH sind für die Übernahme einer Garantie maßgeblich.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Maßangaben, Zeichnungen u.a.) sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Schriftform seitens der ROPEX

Industrie-Elektronik GmbH bestätigt worden ist. Es handelt sich hierbei nicht um Zusicherungen einer besonderen Beschaffenheit des Kaufgegenstands. Solche Zusicherungen müssen ausdrücklich erklärt werden und bedürfen der Schriftform.

6. Ein Vertrag kommt durch fristgerechte Annahme eines schriftlichen Angebots der Firma ROPEX Industrie-Elektronik GmbH oder mit deren schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande.
7. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ist berechtigt, Änderungen an der Konstruktion und Ausführung durchzuführen, insbesondere in Folge von technischen Weiterentwicklungen, sofern dem Vertragspartner hierdurch kein unzumutbarer Nachteil entsteht.
8. Kosten für die Herstellung von Zeichnungen für Sonderkonstruktionen sind vom Vertragspartner zu tragen, sofern das Angebot aus Gründen, die nicht von der Firma ROPEX Industrie-Elektronik GmbH zu vertreten sind, nicht zu einem Auftrag führt.
9. Bei Verträgen mit Festpreisbindung steht der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ein Leistungsverweigerungsrecht zu, sollte sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern und die zu erbringenden Zahlungen hierdurch gefährdet werden.

III.

Lieferzeiten, Lieferverzug, Unmöglichkeit, Versand, Gefahrtragung

1. Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Kunden.
2. Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn diese schriftlich als Vertragsfristen fixiert worden sind.
3. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH haftet bei Verzögerungen und/oder Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der nachstehenden Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH wegen der Verzögerungen und der Unmöglichkeit der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung bzw. Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind auch bei einer der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH gesetzten Frist zur Lieferung bzw. Leistung ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesem Fall haftet die Firma ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH verzögert, wird dem Kunden beginnend nach einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH die Lagerung im Werk der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH für jeden Monat in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt. Nach Setzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Vertragspartner ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH dazu

berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, bei fruchtlosem Verstreichen über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Vertragspartner mit einer angemessenen, verlängerten Frist zu beliefern. Eine Frist ist jedenfalls dann angemessen, wenn diese 14 Tage beträgt.

5. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn höhere Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen o.ä.) oder andere von der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nicht zu vertretende Hindernisse vorliegen. Dauert diese Behinderung länger als drei Monate, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein vorheriger Rücktritt ist ausgeschlossen. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Diese ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH wird den jeweiligen Vertragspartner unverzüglich über die rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstands informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung vom Kunden unverzüglich erstatten.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus. Der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu, sollte der Vertragspartner die seinerseitigen Vertragspflichten nicht erfüllt haben.
7. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ist zu Teillieferungen einzelner Vertragsgegenstände gegen gesonderte Rechnungsstellung berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
8. Soweit eine Übersendung der Ware vereinbart ist, erfolgt diese auf die Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für den zufälligen Untergang der Ware.
9. Für den Transport wird die Ware nur auf Wunsch des Vertragspartners und nur auf dessen Rechnung versichert.

IV.

Zahlungsbedingungen und Preise

1. Die Preise der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH verstehen sich netto, d.h., dass die am Tag der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Kosten für die Verpackung, die Fracht und die Versicherung sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Eine Versicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und bei schriftlicher Vereinbarung abgeschlossen.
2. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. bei Abnahme fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH spätestens 14 Tage nach dem Tag der Fälligkeit der Rechnung in Verzug, sofern und soweit er diese nicht bezahlt hat. Für den Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In diesen Fällen steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur in dem Umfang zu, soweit der einbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu den vorliegenden Mängeln bzw. zu den voraussichtlichen

Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat oder der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängel behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

3. Sollten für die Leistungserbringung seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH Überstunden, Nacharbeit bzw. Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich werden und dies vom Vertragspartner zu vertreten sein, werden die tariflich festgelegten Zuschläge bzw., sofern diese nicht vorhanden sind, die ortsüblichen Zuschläge/Zulagen berechnet, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
4. Kommt der Vertragspartner mit seiner Zahlung in Verzug, ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen (§ 247 BGB). Der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH steht es frei, einen höheren Schaden nachzuweisen. Gelingt dieser Nachweis ist auch der höhere Schaden vom Vertragspartner zu erstatten. Dem Vertragspartner steht es frei, nachzuweisen, dass der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Verzugszinsen sind unabhängig von anderweitigen Schadensersatzansprüchen der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH zu erstatten. Sollte die Zahlung des Vertragspartners auch nicht binnen einer seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgen, stehen der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH die nachstehenden Rechte zu:
 - a) Rücktritt vom Vertrag und Rückgabeverlangen eventuell gelieferter bzw. noch nicht abgenommener Ware und die Geltendmachung von Bearbeitungskosten, deren Höhe ROPEX nachweist.
 - b) Das Verlangen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für noch nicht abgenommene oder noch zu liefernde Ware und/oder
 - c) von sämtlichen (weiteren) nicht abgewickelten Verträgen nach fruchtloser Nachfristsetzung zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie,
 - d) ein Inkassoinstitut oder eine Anwaltskanzlei zu beauftragen, wobei die hierfür anfallenden Kosten vom Vertragspartner zu tragen sind.
5. Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere Bankgebühren von Auslandsüberweisungen an die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH hat der Vertragspartner zu tragen.
6. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH behält sich die Ablehnung von Wechseln und Schecks vor. Deren Annahme erfolgt stets erfüllungshalber und nicht erfüllungstatt.
7. Es ist das ausschließliche Recht der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, Zahlungsbestimmungen hinsichtlich älterer Verbindlichkeiten des jeweiligen Vertragspartners vorzunehmen. Eventuell anderslautende Bestimmungen des Vertragspartners sind unwirksam und entfalten keine Gültigkeit.

V. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Unternehmer haben Lieferungen im Sinne des § 377 HGB zu untersuchen und Mängel an den gelieferten Waren unverzüglich zu rügen. Verspätet ist eine Rüge in jedem Fall, wenn diese später als 14 Tage nach der Lieferung der Ware erfolgt. Bei verdeckten, bei einer Wareneingangsprüfung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten nicht erkennbaren Mängeln sind diese unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu rügen.
2. Im Rahmen der Rüge sind die Mängel detailliert zu beschreiben. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sollte seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH Arglist vorliegen.
3. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
4. Die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen trägt der Vertragspartner.
5. Sollten Transportschäden an der Ware vorliegen, sind diese unter Hinzuziehung des beauftragten Spediteurs bzw. des Lieferunternehmens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VI. Gewährleistung

1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts bzw. des Kaufrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuchs, sofern nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht oder nur unerheblich in der Brauchbarkeit beeinträchtigt ist.
3. Soweit der Vertragsgegenstand über VI. Nr. 2 hinausgehende Mängel aufweist, ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Die Wahl der Art der Nacherfüllung steht der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH zu. Dem Vertragspartner steht nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen wegen desselben Mangels das Recht zu, den Preis angemessen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten, wobei der Rücktritt nur dann zulässig ist, wenn die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen.
4. Der Vertragspartner hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Fristsetzung durch die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH zu erklären, ob er wegen dieser Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Recht zu Schadensersatz zu verlangen.

5. Wählt der Vertragspartner im Einzelfall Schadensersatz, verbleibt das Produkt beim Vertragspartner, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der Vergütung und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, sollte seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH Arglist vorliegen.
6. Als Beschaffenheit des Produkts vereinbart gelten nur die individuellen Beschreibungen des Produkts im Rahmen des Angebots durch die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, wenn diese als solche bezeichnet sind. Insbesondere öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH stellen keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Produkts dar. Dies gilt insbesondere für überlassene Produktkataloge und Prospekte.
7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel am Produkt oder ein Schaden an diesem, wenn dieser auf den natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder der dadurch entstanden ist, dass der Vertragspartner den Mangel nicht unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt hat. Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder den Vertragsgegenstand unsachgemäß behandelt hat oder nur beansprucht hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewährleistung, wenn der Vertragspartner den Vertragsgegenstand unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt hat oder in das Produkt durch den Vertragspartner Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nicht genehmigt hat. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewährleistung, wenn der Vertragspartner das Produkt in einer von der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nicht genehmigten Weise verändert hat oder der Vertragspartner die Vorschriften und Hinweise der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH für die Wartung und Pflege des Produktes nicht befolgt hat.
8. Der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH steht ein Recht auf Leistungsverweigerung bezüglich der Mangelbeseitigung zu, wenn der Vertragspartner seinen Vertragspflichten nicht nachgekommen ist.

VII.

Verjährung und Haftungsbeschränkung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Recht wegen Mängeln der Lieferung bzw. Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen für Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen oder für Mängel an Bauwerken oder an Sachen für Bauwerke oder an Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. In diesen Fällen gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren.
2. Die Verjährungsfristen gemäß VII. Nr. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für diese die Verjährungsfrist von einem Jahr.
3. Die Verjährungsfristen gemäß VII Nr. 1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:

- a) Im Falle des Vorsatzes der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten auch dann nicht, wenn die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit seitens dieser eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung übernommen wurde. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die ohne das Vorliegen von Arglist gelten würden. Die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Arglist ist ausgeschlossen.
 - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung von definierten Kardinalpflichten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - d) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware bzw. bei Werkleistungen mit der Abnahme.
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung der Verjährung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
 5. In den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung von definierten Kardinalpflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung definierter wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ist auch in den Fällen der groben Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der vorstehend aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
 6. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an den Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen oder bei Produktionsausfall ist gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 7. Die Regelungen der vorstehenden Absätze erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und Unmöglichkeit bestimmt sich gemäß III. Nr. 3. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Produkts geht mit Übergabe bzw. mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer oder auf die sonst zur Versendung bestimmten Personen oder Anstalten auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

IX. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierender und aller weiteren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden bestehender Forderungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH.
2. Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner zu setzenden angemessenen Nachfrist zur Leistung zum Rücktritt vom Vertrag und dem Herausverlangen des Liefergegenstands berechtigt. Die gesetzlichen Fälle zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
3. Im Falle der Weiterverarbeitung oder Bearbeitung durch den Vertragspartner seitens der von ROPEX Industrie-Elektronik GmbH gelieferten Waren oder bei der Verbindung oder Vermischung tritt der Vertragspartner bereits jetzt die Eigentums- und Miteigentumsrecht an dem veränderten Produkt an die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH ab. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nimmt die Abtretung an.
4. Die unter Vorbehalt gelieferte Ware darf der Kunde im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Der Kunde tritt bereits jetzt künftige Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH an diese ab. Die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nimmt diese Abtretung an.
5. Wird die Ware beim Kunden von dritter Stelle gepfändet, beschlagnahmt oder sonst in Anspruch genommen, so hat der Vertragspartner unverzüglich dem Dritten gegenüber den Eigentumsvorbehalt der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH bekannt zu geben. Darüber hinaus hat der Vertragspartner die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH unverzüglich über die Inanspruchnahme zu unterrichten.
6. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH berechtigt, den Liefergegenstand heraus zu verlangen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. In dem Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, es sei denn, dass diese ausdrücklich erklärt wird.

X.

Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, die im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart werden, erfolgen ohne besondere Vergütung, es sei denn, etwas Abweichendes ist unter Wahrung der Schriftform vereinbart.
2. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der seitens des Vertragspartners im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemachten Vorgaben haftet dieser vollumfassend. Hiervon umfasst sind insbesondere Pflichtenhefte, Skizzen und Zeichnungen, sowie Beschreibungen. Sofern das Material ganz oder teilweise vom Vertragspartner der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH beigestellt wird, hat dieser für die Mangelfreiheit und die Geeignetheit des Materials für die durchzuführende Maßnahme einzustehen. Bei sofort erkennbaren Fehlern wird die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH entsprechende Bedenken anmelden und diese Fehler aufzeigen.
3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ist der Vertragspartner verpflichtet, die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH unaufgefordert schriftlich von jeder Änderung seiner Produkte zu informieren, sofern dies auf das Vertragsverhältnis Einfluss hat.

XI.

Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH sämtliche Geschäftsgeheimnisse, welche nicht zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits allgemein bekannt waren, was der Vertragspartner zu beweisen hat, insbesondere Informationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software und Berechnungen sowie sonstige Datenträger gegenüber Dritten geheim zu halten und diese nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern dies zur Durchführung der vertraglichen Leistung nicht erforderlich ist.
2. Der Vertragspartner wird die von ihm eingesetzten Personen oder weitere Vertragspartner ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
3. Der Vertragspartner darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH mit der Geschäftsverbindung zu dieser werben.
4. Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH durch den Vertragspartner angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden, es sei denn, die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH hat hiervoor unter Wahrung des Schriftformerfordernisses ihre Zustimmung hierzu erteilt.

XII.

Vorzeitige Beendigung

1. Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die ROPEX Industrie-Elektronik GmbH berechtigt, Schadensersatz in Höhe von einer Pauschale von 5 % des Bruttoauftragswerts zu berechnen.
2. Unbeschadet der Regelung aus XII Nr. 1 steht es der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH frei, im konkreten Fall einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
3. Dem Vertragspartner steht es frei, gegenüber der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden oder kein Schaden entstanden ist.

XIII.

Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Vertragspartner kann gegenüber der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder seitens der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH unbestritten sind. Im Übrigen ist das Recht zur Aufrechnung ausgeschlossen.
2. Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner gegenüber der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

XIV.

Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH und den daraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ohne schriftliche Zustimmung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH an Dritte abzutreten.

XV.

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Sitz der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, Bietigheim-Bissingen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
3. Die Datenschutzerklärung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH steht zum Abruf unter <http://www.ropex.de/de/datenschutz.html> zur Verfügung. Die Daten der Kunden werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, wobei näheres der Datenschutzerklärung der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH entnommen werden kann.
4. Für juristische Personen sowie für sonstige Vollkaufleute soweit zulässig, wird für sämtliche Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH entstehen, als Gerichtsstand der Sitz der ROPEX Industrie-Elektronik GmbH, Bietigheim-Bissingen, vereinbart.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine unbeabsichtigte Lücke in dieser Vereinbarung zeigen, so bleibt die übrige Vereinbarung hiervon unberührt, wirksam und in Kraft. Anstelle der unwirksamen Regelung oder der Lücke, soll eine solche Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.
6. Alleine rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die englischsprachige Fassung stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung dar.

Stand 19.10.2016